



WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn [...]
Geschäftsführender Direktor
Europäischer Investitionsfonds
37B, avenue J. F. Kennedy
L-2968 Luxemburg

Brüssel,
WW/GC/sn/D(2018)2120 C 2017-1042 & 1043
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betreff: Stellungnahme zur Vorabkontrolle betreffend die Auswahl von Vertrauenspersonen und formlose Verfahren bei Belästigung beim EIF (EDPS-Fälle 2017-1042 und 2017-1043)

Sehr geehrter Herr [...],

am 28. November 2017 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom Datenschutzbeauftragten („DSB“) des Europäischen Investitionsfonds (EIF)¹ zwei Meldungen zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001² („Verordnung“) betreffend die Auswahl von Vertrauenspersonen und die formlosen Verfahren bei Belästigung.

Der EDSB hat Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auswahl von Vertrauenspersonen und in formlosen Verfahren bei Belästigung in europäischen Organen und Einrichtungen herausgegeben („Leitlinien“).³ Daher werden in dieser Stellungnahme nur diejenigen Vorgehensweisen analysiert und angesprochen, die nicht mit den Grundsätzen der Verordnung und mit den Leitlinien in Einklang zu stehen scheinen. In Anbetracht des für seine Tätigkeiten richtungweisenden Grundsatzes der Rechenschaftspflicht möchte der EDSB dennoch hervorheben, dass *alle* einschlägigen Empfehlungen der Leitlinien auch auf die Verarbeitungsvorgänge für die Auswahl von Vertrauenspersonen und formlose Verfahren bei Belästigung beim EIF anzuwenden sind.

1. Sachverhalt und Analyse

1.1. Datenübermittlungen und Datenempfänger

Was **interne Übermittlungen** im Rahmen eines formlosen Verfahrens angeht, so ist zwischen *strukturellen* (automatischen) und *Ad-hoc-* (fallweisen) Übermittlungen zu unterscheiden.

¹ Da es sich hier um einen Ex-post-Fall handelt, gilt die Zweimonatsfrist nicht. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen.

² ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

³ Abrufbar auf der Website des EDSB: https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/11-02-18_harassment_guidelines_de.pdf.

Bei *strukturellen* Übermittlungen sind die Vertrauenspersonen für die Kerntätigkeit des Verfahrens zuständig, während die Personalabteilung administrative Unterstützung leistet. Übermittlungen von den Vertrauenspersonen an die Personalabteilung sollten gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung auf die Daten beschränkt sein, die für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben (administrative Unterstützung) erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sollten nur „harte Daten“⁴ übermittelt werden.

Außerdem hält der EDSB die Beteiligung einer sogenannten „Kontaktperson“ oder eines „Koordinators“ innerhalb der Personalabteilung – üblicherweise mit Zuständigkeit für das Netzwerk der Vertrauenspersonen und möglicherweise für bestimmte Sicherheitseinrichtungen – für eine gute Praxis. Die Übermittlung harter Daten, die sich auf Belästigungen beziehen, an die „Kontaktperson“ ist nach den gleichen Modalitäten zulässig wie an die Personalabteilung, und für die Verarbeitung „weicher Daten“ gelten die gleichen Beschränkungen.⁵

Um eine Verbesserung zu erreichen, **schlägt** der EDSB vor, dass der EIF eine „Kontaktperson“ innerhalb der Personalabteilung für formlose Fälle zur Bekämpfung von Belästigung benennt.

Was die *Ad-hoc*-Übermittlung von Daten über Belästigung (harte oder weiche Daten) angeht, so kann diese an den DSB, die Anstellungsbehörde, den Direktor (im Wiederholungsfall) oder die interne Audit-Stelle erfolgen.

Sowohl in der Meldung als auch in der Datenschutzerklärung wird eine Reihe möglicher Empfänger personenbezogener Daten nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ genannt, wie beispielsweise der Gerichtshof der Europäischen Union, der EDSB oder der Europäische Bürgerbeauftragte. Zu Ihrer Information: Hinsichtlich Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung gelten Behörden, die Daten nur im Zusammenhang mit gezielten spezifischen Untersuchungsaufträgen erhalten, nicht als „Empfänger“ und müssen nicht in der Datenschutzerklärung erwähnt werden.⁶

Der EDSB **schlägt vor**, dass der EIF den Gerichtshof der Europäischen Union, den EDSB und den Bürgerbeauftragten aus der Datenschutzerklärung löscht.

In diesem Zusammenhang sollte erwähnt werden, dass die Liste der Vertrauenspersonen im Internet pensionierte Mitarbeiter der EIB enthalten kann, die die von Belästigungen betroffenen Personen direkt kontaktieren können, falls sie dies wünschen. Die pensionierten Mitarbeiter der EIB können auch am förmlichen Verfahren bei Belästigung teilnehmen.

Derartige Übermittlungen können als rechtmäßig angesehen werden, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben dieser Empfänger notwendig sind. Erfolgt die Übermittlung der Daten auf Ersuchen des mutmaßlichen Belästigungsoffenders, tragen nach Artikel 7 Absatz 2 sowohl der für die Verarbeitung Verantwortliche als auch der Empfänger

⁴ Daten die als „hart“ oder „objektiv“ gelten, d. h. administrative und Identifizierungsdaten, die üblicherweise direkt bei den betroffenen Personen erhoben werden (möglicherweise mittels Eröffnungs- und Abschlussformularen). Die Erhebung „harter“ Daten dient zur Identifikation der Person, der Verwaltung historischer Aufzeichnungen und vor allem zur Ermittlung wiederkehrender und mehrfach auftretender Fälle.

⁵ Daten, die als „weich“ oder „subjektiv“ gelten, d. h. Behauptungen und Erklärungen auf Basis subjektiver Wahrnehmungen betroffener Personen, die üblicherweise mittels persönlicher Aufzeichnungen von Vertrauenspersonen erhoben werden.

⁶ Dies ist eine Ausnahme von den Informationspflichten in Artikel 11 und 12, nicht jedoch von den Vorschriften zur Datenübermittlung in den Artikeln 7 bis 9. In der Praxis bedeutet dies, dass Behörden wie OLAF und der Europäische Bürgerbeauftragte in der Datenschutzerklärung nicht erwähnt werden müssen (sofern die betreffende Verarbeitung keine Übermittlungen an diese Organisationen als Teil des Verfahrens umfasst); die Vorschriften zu Übermittlungen sind hingegen stets zu befolgen.

die Verantwortung für die Zulässigkeit dieser Übermittlung. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte die Zuständigkeit des Empfängers prüfen und die Notwendigkeit der Übermittlung dieser Daten bewerten. Bestehen Zweifel an der Notwendigkeit, holt der für die Verarbeitung Verantwortliche weitere Auskünfte vom Empfänger und/oder dem mutmaßlichen Belästigungsoffer ein.

Der EDSB **empfiehlt**, dass der EIF im Datenschutzhinweis deutlich macht, wie und unter welchen Umständen Datenübermittlungen stattfinden können.

1.2. Sicherheitsmaßnahmen

Bezüglich der Sicherheitsmaßnahmen ist es wichtig, von den Vertrauenspersonen die Unterzeichnung einer Vertraulichkeitserklärung zu verlangen, um sie an die Tatsache zu erinnern, dass sie mit sensiblen Daten arbeiten.⁷ Die Vertraulichkeit muss auch bei anderen an einem bestimmten formlosen Verfahren bei Belästigung Beteiligten gewährleistet sein.

Der EDSB erinnert den EIF daher daran, dass Vertrauenspersonen sowie andere Bedienstete (z. B. aus der Personalabteilung, DSB usw.), die an formlosen Verfahren bei Belästigung beteiligt sind, die Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen und der betroffenen Person auf Verlangen vorlegen sollten. Aus Effizienzgründen sollte diese Erklärung auch einen Hinweis zur Notwendigkeit enthalten, die Qualität der Daten im Einklang mit Artikel 4 der Verordnung zu gewährleisten, einschließlich der Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass die erhobenen Daten nicht über das für die Zwecke erforderliche Maß hinausgehen.

Was Vertrauenspersonen betrifft, die nicht direkt dem für die Verarbeitung Verantwortlichen unterstehen (wie z. B. pensionierte EIF-Mitarbeiter), so sollte der EIF die Annahme von Datenschutzgarantien sicherstellen, die denjenigen für Auftragsverarbeiter in Bezug auf Vertraulichkeit gleichwertig sind.

Der EDSB **empfiehlt**, dass der EIF sicherstellt, dass die Vertrauenspersonen und sonstigen am formlosen Verfahren bei Belästigungen beteiligten Mitarbeiter eine Vertraulichkeitserklärung unterschreiben, einschließlich der Notwendigkeit, Datenqualität sicherzustellen und zu gewährleisten, dass die erhobenen Daten nicht über das für die Zwecke erforderliche Maß hinausgehen.

2. Schlussfolgerung

In dieser Stellungnahme hat der EDSB einige Empfehlungen ausgesprochen, damit der Verordnung Genüge getan wird, und verschiedene Verbesserungsvorschläge formuliert. Sofern diese Empfehlungen und Vorschläge umgesetzt werden, besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Verordnung vorliegt.

Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht erwartet der EDSB vom EIF die Umsetzung der obigen Empfehlungen und hat daher beschlossen, die Fälle 2017-1042 und 2017-1043 abzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

⁷ Leitlinien, Abschnitt 8, S. 16.

(unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: [...], DSB, EIF